



WER darf WAS entscheiden?



WIE soll in der medizinischen Behandlung entschieden werden?

### Definitionen

aus: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

**Das Betreuungsrecht** dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können und deshalb auf die unterstützende Hilfe anderer angewiesen sind.

Mit der **Vorsorgevollmacht** können Sie einer anderen Person das Recht einräumen, in Ihrem Namen stellvertretend zu handeln. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf die Wahrnehmung bestimmter einzelner oder aber auch aller Angelegenheiten beziehen. Sie können vereinbaren, dass von der Vorsorgevollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, über ihre Angelegenheiten zu entscheiden. Die Vorsorgevollmacht gibt Ihnen die Möglichkeit, die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch das Betreuungsgericht zu vermeiden. Sie sollten aber nur eine Person bevollmächtigen, der Sie uneingeschränkt vertrauen und von der Sie überzeugt sind, dass sie nur in Ihrem Sinne handeln wird.

Mit der **Betreuungsverfügung** kann jeder schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als rechtlichen Betreuer oder rechtliche Betreuerin bestellen soll. Das Gericht ist an diese Wahl gebunden, wenn sie dem Wohl der zu betreuenden Person nicht zuwiderläuft. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer oder Betreuerin in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer bzw. die Betreuerin, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird. Die Betreuungsverfügung kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden und würde dann zur Geltung kommen, wenn die Vorsorgevollmacht – aus welchen Gründen auch immer – nicht wirksam ist.

Mit der gesetzlich geregelten **Patientenverfügung** können Sie für den Fall der späteren Entscheidungsunfähigkeit vorab schriftlich festlegen, ob Sie in bestimmte medizinische Maßnahmen einwilligen oder sie untersagen. Der Arzt hat dann zu prüfen, ob Ihre Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Ist dies der Fall, so hat er die Patientenverfügung unmittelbar umzusetzen. In diesem Fall ist eine Einwilligung des Betreuers bzw. Bevollmächtigten in die Maßnahme, die dem betreuungsgerichtlichen Genehmigungserfordernis unterliefe, nicht erforderlich, da Sie diese Entscheidung selbst in einer alle Beteiligten bindenden Weise getroffen haben. Dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten obliegt es in diesem Fall nur noch, dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für akute Krankheitssituationen ein gesetzliches **Ehegattennotvertretungsrecht** für Gesundheitsangelegenheiten. Es gilt nur für nicht getrennt lebende Verheiratete. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dann von ihrer Schweigepflicht entbunden.

### Zur weiteren Information:



[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) – Publikationen  
Download oder Bestellung kostenlos

[Patientenverfuegung.beck.de](http://Patientenverfuegung.beck.de)  
kostenpflichtig: Heft 7,90 €  
auch online-Formulare

und ...

Deutsche Palliativstiftung: [www.palliativstiftung.de](http://www.palliativstiftung.de) – *Download kostenlos*

Humanistischer Verband Deutschland: [www.patientenverfuegung.de](http://www.patientenverfuegung.de)  
oder

[www.meinepatientenverfuegung.de](http://www.meinepatientenverfuegung.de) – *bei beiden Erstellung Schritt für Schritt kostenpflichtig*

Publikationen der Verbraucherzentrale: [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)

Deutsche Stiftung Patientenschutz: [www.stiftung-patientenschutz.de](http://www.stiftung-patientenschutz.de)

Malteser: <https://www.malteser.de>

**und viele weitere ...**